



## **Allgemeine Lieferbedingungen der ATN Hölzel GmbH**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Nachfolgende Lieferbedingungen gelten für Lieferungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

#### **1.2**

Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

#### **1.3**

Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen auf Grund technischen Fortschritts oder Forderungen des Gesetzgebers sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

#### **1.4**

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

#### **1.5**

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

#### **1.6**

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

#### **1.7**

An von uns gefertigten Konstruktionen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen steht uns das uneingeschränkte Urheberrecht zu. Es wird weder durch Zahlung des vereinbarten Preises für die Ware noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Unsere Kunden sind daher ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, nach unseren Konstruktionsunterlagen Ware herzustellen, anderweitig ganz oder teilweise herstellen zu lassen, Kopien der übergebenen Mehrfertigungen herzustellen oder herstellen zu lassen oder die übergebenen Unterlagen und Mehrfertigungen zu verbreiten, Dritten zu überlassen oder den Inhalt Dritten zugänglich zu machen. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffenden Konstruktionen, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen von uns selbst hergestellt wurden oder durch Dritte in unserem Auftrag. Weitergehende Rechte davon unberührt. Die Original-Unterlagen bleiben stets in unserem uneingeschränkten Eigentum.



## **2. Auftrag, Preise**

### 2.1

Ausschließliche Vertragsgrundlage ist unser Vertrag bzw. unsere Auftragsbestätigung oder – sofern solche nicht vorhanden sind – unser Lieferschein in Verbindung mit unserer Rechnung. Maßgeblich ist jeweils ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2.2

Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Preise verstehen sich als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

## **3. Zahlung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

### 3.1

Ohne besondere Vereinbarung ist der vereinbarte Preis wie folgt zu zahlen:

- Bei Kunden ohne Sitz in der Bundesrepublik Deutschland: in voller Höhe binnen einer Woche nach Eingang der Auftragsbestätigung.
- Bei Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland: 1/3 binnen einer Woche nach Eingang der Auftragsbestätigung, der Rest binnen einer Woche nach Meldung über die Bereitstellung der Lieferung.

Mit fruchtlosem Überschreiten der vorgenannten Fristen gerät der Kunde ohne weitere Erklärungen von uns in Verzug.

### 3.2

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, solange und soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

### 3.3

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat oder der fällige Betrag nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mangelbehafteten Leistungen steht.

### 3.4

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



#### **4. Lieferung, Verzug**

##### 4.1

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

##### 4.2

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlichenfalls Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

##### 4.3

Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wird oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Eine Erfüllung unserer Lieferpflicht ist gegeben, sobald von uns die Ware ordnungsgemäß dem zuständigen Spediteur übergeben worden ist. Das gleiche gilt für ein Verladen auf unsere Fahrzeuge oder auf Fahrzeuge unserer Kunden. Für Teillieferungen gilt dies entsprechend. Alle Lieferungen an unsere Kunden erfolgen auf deren Gefahr. Eine Transportversicherung oder sonstige Versicherungen schließen wir nur auf besonderen ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten ab.

##### 4.4

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

##### 4.5

Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

##### 4.7

Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

##### 4.8

Werden Versand oder Zustellung nach unserer Anzeige der Versandbereitschaft durch den Kunden verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,3% des Preises der einzulagernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### **5. Vertragsstrafe**

##### 5.1

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder kommt der Vertrag aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht zur Durchführung, können wir 10% des vereinbarten Preises als Vertragsstrafe fordern.

##### 5.2

Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.



## **6. Gewährleistung**

### 6.1

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wir behalten uns vor, dem Kunden bei grundloser Reklamation alle Kosten für den Aufwand zur Überprüfung der Ware gesondert in Rechnung zu stellen.

### 6.2

Für Mängel an Liefergegenständen leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

### 6.3

Der Ort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz (Oppach, Bundesrepublik Deutschland).

### 6.4

Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

### 6.5

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Liefergegenstände schriftlich angezeigt werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

### 6.6

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

### 6.7

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere vertragliche Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. In Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial enthaltene Informationen und Daten dienen nur als Richtwerte und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

### 6.8

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

### 6.9

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

### 6.10

Werden bei der Herstellung von uns im Auftrag des Kunden dessen Konstruktionsunterlagen, Muster, Zeichnungen oder sonstige Angaben verwendet, so trägt der Kunde gegenüber Dritten die alleinige Verantwortung dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Er trägt auch die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben und für die Eignung der hergestellten Ware für den vom ihm beabsichtigten Zweck.



## **7. Haftungsbeschränkungen**

### 7.1

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir für alle darauf zurückzuführende Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### 7.2

Bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter ist unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 7.3

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 7.4

Eine weitergehende Haftung und eine Haftung für solche Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind sowie für bereits gebrauchte Ware, ist außerhalb der Grenzen der vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.3 – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## **8. Verjährung**

### 8.1

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

### 8.2

Die Verjährungsfrist nach vorstehender Ziffer 8.1 gilt – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches – auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, unabhängig davon, ob sie mit dem Mangel im Zusammenhang stehen.

Dies gilt nicht

- a) im Falle des Vorsatzes,
- b) wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben,
- c) in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.



## **9. Eigentumsvorbehalt**

### 9.1

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

### 9.2

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

### 9.3

Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

### 9.4

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 9.2 und 9.3 dieser Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

### 9.5

Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

### 9.6

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

## **10. Datenschutzhinweis**

Die für Vertragsverhältnisse erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.



## **11. Schlussbestimmungen**

### 11.1

Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

### 11.2

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz (Oppach, Bundesrepublik Deutschland).

### 11.3

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Görlitz, Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

### 11.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen jederzeit gleichwohl gültig. Eine unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.